



Kiel, 15.01.2022

An alle  
Vereine, Kreisverbände und Bezirke  
innerhalb des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein

nachrichtlich: Präsidium, Jugend-, Sport-, Schiedsrichter\*innen- und WO-Ausschuss des TTVSH  
Trainer\*innen und Co-Trainer\*innen der Landesstützpunkte

***Aktuelle Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Tischtennissport in Schleswig-Holstein***

hier: *Neue Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein  
Informationen und Entscheidungen zum weiteren Verlauf der Saison 2021/2022*

Liebe Sportfreund\*innen,

nachfolgend möchten wir Euch über die Regelungen aus der neuen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein sowie über die aktuellen Entscheidungen des Präsidiums des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein informieren.

Die aktualisierte schleswig-holsteinische Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) in der Fassung vom 11.01.2022 **mit den Änderungen vom 14.01.2022 tritt zum 15.01.2022 in Kraft.**

Für den Tischtennis-Trainings- und Wettspielbetrieb gelten im Vergleich zur vorherigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein veränderte Regelungen, so dass wir diesbezüglich das komplette Regelwerk aus § 11 der vorgenannten Landesverordnung in Verbindung mit § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung der Bundesrepublik Deutschland (SchAusnahmV) nachfolgend zusammenfassen:

- Für den Trainings- und Wettspielbetrieb sowie sonstige Sportveranstaltungen innerhalb einer Sport- bzw. Turnhalle oder eines sonstigen geschlossenen Raumes gilt:
  - Es gelten keine besonderen Abstandsregelungen.
  - Es gibt keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

- Es dürfen nur folgende asymptomatische Personen (u. a. Sportler\*innen, Übungsleiter\*innen, Schiedsrichter\*innen, Schiedsgerichte, Vereins- und Verbandsfunktionäre, Teammanager\*innen, Wettkampfleitungen, Medienvertreter\*innen, Betreuer\*innen, medizinisches Personal bzw. Ersthelfer\*innen (soweit kein Notfall vorliegt) und weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams) zugelassen werden:
  - a) Vollständig geimpfte und genesene Personen, die zusätzlich negativ getestet sind
  - b) Vollständig geimpfte Personen, die zusätzlich eine Auffrischungs-Impfung erhalten haben
  - c) Geimpfte Personen, die zwei Einzelimpfungen erhalten haben und darüber hinaus zu einem der folgenden Zeitpunkte genesene Personen gewesen sind:
    1. bei der ersten Einzelimpfung,
    2. zwischen den beiden Einzelimpfungen oder
    3. nach der zweiten Einzelimpfung
  - d) Geimpfte Personen, deren letzte Einzelimpfung weniger als drei Monate zurückliegt
  - e) Genesene Personen, wenn die dem Genesenennachweis zugrunde liegende Testung weniger als drei Monate zurückliegt.
  - f) Kinder bis zur Einschulung
  - g) Minderjährige, die negativ getestet sind oder anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden.
  - h) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Corona-Virus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und negativ getestet sind.
  - i) Personen, die **geimpft, genesen oder** negativ getestet sind und bei denen die Sportausübung oder die Anleitung zur Sportausübung zu beruflichen Zwecken erfolgt. (Diese müssen in Bereichen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.)
  - j) Sorge- oder Umgangsberechtigte, die vollständig geimpft, genesen oder getestet sind und eine medizinische oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.

**Achtung – TTVSH-interne Zusatz-Regelung:**

Im gesamten Spielbetrieb des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein werden Selbsttests nicht anerkannt. Spieler\*innen, die für die Teilnahme am Spielbetrieb ein negatives Ergebnis einer aktuellen Testung auf das Corona-Virus vorlegen müssen, benötigen dafür ein gültiges negatives Testergebnis aus einem Testzentrum oder eines PCR-Testes.

- Wettbewerbe mit mehr als 50 Sporttreibenden sind unzulässig.
- Für den Trainings- und Wettspielbetrieb hat der Veranstalter (Verein, Kreis, Bezirk, Land, privater Anbieter) ein Hygienekonzept zu erstellen, welches auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Dieses Hygienekonzept hat insbesondere Maßnahmen zu folgenden Aspekten vorzusehen:
  - Die Regelung von Besucherströmen
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucher\*innen berührt werden.
  - Die regelmäßige Reinigung von Sanitäranlagen
  - Die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft

Der Veranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts bzw. der Hygienekonzepte zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Veranstalter das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

- Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind bei Genehmigung der jeweils örtlich zuständigen Behörde für Kadermitglieder gemäß der Kaderstruktur des Deutschen Olympischen Sportbundes (also Landeskader und höher) sowie deren Trainer\*innen und für Berufssportler\*innen sowie deren Trainer\*innen möglich.  
Bei Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Behörde hat diese das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein entsprechend zu unterrichten.

- Folgende asymptomatische Zuschauer\*innen sind beim Training und bei Wettkämpfen zugelassen:
  - Vollständig geimpfte oder genesene Personen („2-G-Regel“)
  - Kinder bis zur Einschulung
  - Minderjährige, die negativ getestet sind oder anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig getestet werden.
  - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Corona-Virus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und negativ getestet sind.

Veranstaltungen mit mehr als 50 zeitgleich anwesenden Zuschauer\*innen innerhalb geschlossener Räume sind unzulässig. Abweichend von dieser Regelung gilt eine Obergrenze von 500 zeitgleich anwesenden Zuschauer\*innen, wenn diese sich überwiegend passiv verhalten und feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen.

- Für den Spielbetrieb der Bundesspielklassen (Oberliga und höher) gelten zusätzlich die entsprechenden Covid-19-Regieanweisungen des Deutschen Tischtennis-Bundes. Diese sind den betreffenden Vereinen vom Deutschen Tischtennis-Bund zugesandt worden. Des Weiteren sind die diesbezüglich ergangenen Rundschreiben und Entscheidungen des DTTB-Präsidiums zu beachten, die allen betroffenen Vereinen vom DTTB direkt zugeleitet werden. Gleiches gilt für die Verbandsobertligen in Bezug auf die entsprechenden Rundschreiben und Entscheidungen des NTTV-Präsidiums.
- Für Veranstaltungen des Deutschen Tischtennis-Bundes in Turnierform gelten zusätzlich ebenfalls die entsprechenden Covid-19-Regieanweisungen des Deutschen Tischtennis-Bundes. Sofern derartige Veranstaltungen in seinem Zuständigkeitsbereich stattfinden, wird der Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein diese Regelungen gemeinsam mit dem jeweiligen Durchführer kommunizieren und umsetzen.

Darüber hinaus weisen wir auf folgendes hin:

- ❖ Verantwortlich für die Durchführung des Vereinstrainings ist der jeweilige Verein unter Berücksichtigung aller Vorgaben/Regelungen des zuständigen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) sowie der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und aller weiteren maßgeblichen gesetzlichen Normen.
- ❖ Verantwortlich für die Durchführung von TTVSH-Verbandstrainingsmaßnahmen ist der Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein, der mit dem jeweils gastgebenden Verein unter Berücksichtigung der Vorgaben/Regelungen des zuständigen Gesundheitsamtes und des zuständigen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) sowie aller weiteren maßgeblichen gesetzlichen Normen zusammenarbeitet. Dies ist analog anzuwenden auf entsprechende Trainingsmaßnahmen der Bezirke und der Kreisverbände.
- ❖ Die Verantwortung für die Durchführung von Vereins-Wettkampfmaßnahmen (z. B. Vereinsturniere, Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspiele) unter Einhaltung der Regelungen aus der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und aller weiteren maßgeblichen gesetzlichen Normen sowie gegebenenfalls weiterer ortsgebundener Vorschriften des jeweiligen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) oder des zuständigen Gesundheitsamtes liegt beim gastgebenden/veranstaltenden Verein.
- ❖ Die Verantwortung für die Durchführung von Wettkampfmaßnahmen für den jeweiligen Kreisverband, den jeweiligen Bezirk oder den TTVSH (z. B. Ranglistenturniere oder Meisterschaften) liegt beim jeweiligen Veranstalter (also Kreisverband, Bezirk oder TTVSH).

- ❖ Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (z. B. Jahreshauptversammlungen, Jugend- oder Sportwartagungen, Ausschusssitzungen) sind erlaubt. Es gilt eine Obergrenze von 50 Teilnehmer\*innen. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept zu erstellen.

Folgende asymptomatische Teilnehmer\*innen sind bei diesen Sitzungen zugelassen:

- Vollständig geimpfte oder genesene Personen („2-G-Regel“)
- Kinder bis zur Einschulung
- Minderjährige Schüler\*innen, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig zweimal getestet werden.
- Personen, die **geimpft, genesen oder** negativ negativ getestet sind, wenn die Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke erforderlich ist (z. B. Angestellte eines Vereins).

Das Präsidium des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein hat sich am Dienstag, den 11.01.2022 in zwei Online-Sitzungen zunächst mit den weiteren Mitgliedern des TTVSH-Beirats sowie in der Folge mit den Jugendvertreter\*innen aus den Bezirken und Kreisverbänden zu einem Austausch zur aktuellen Situation und zum weiteren Vorgehen getroffen.

Auf der Basis der neuen Corona-Bekämpfungsverordnung und des vorgenannten Austausches hat das TTVSH-Präsidium folgende Entscheidungen getroffen:

- Die Terminierung der Punktspiele aller Altersklassen in den Kreisklassen, Kreis- und Bezirksligen obliegt den Kreisverbänden und Bezirken, welche die Saison 2021/2022 bis Ende Mai 2022 verlängern können. (Beschluss bereits aus Dezember 2021)  
Dies ist analog anzuwenden auf Pokalwettbewerbe aller Altersklassen (inklusive Oldie-Team-Cup).
- In den Landes- und Verbandsligen der Damen und Herren wird der Spielbetrieb wie angesetzt weitergeführt. Auf Wunsch einer beteiligten Mannschaft müssen Spiele, die im Zeitraum vom 12.01.2022 bis zum 06.02.2022 angesetzt sind, verlegt werden. Die betroffenen Vereine sollen sich auf einen neuen Termin einigen, der vor dem 01.04.2022 liegen muss. Findet bis zum 15.02.2022 keine Einigung statt, werden die betroffenen Spiele von den zuständigen Spielleitern neu angesetzt.
- Im gesamten Spielbetrieb des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein werden Selbsttests nicht anerkannt.  
Spieler\*innen **oder Betreuer\*innen**, die für die Teilnahme am Spielbetrieb ein negatives Ergebnis einer aktuellen Testung auf das Corona-Virus vorlegen müssen, benötigen dafür ein gültiges negatives Testergebnis aus einem Testzentrum oder eines PCR-Testes.
- Die Landesmeisterschaften der Damen und Herren, die am 22./23.01.2022 stattfinden sollten, werden abgesagt.
- Die Landesmeisterschaften der Seniorinnen und Senioren, die am 29./30.01.2022 stattfinden sollten, werden abgesagt.
- Die Kreis- und Bezirksmeisterschaften der Jugend 11 und Jugend 13 sollen in der Zeit vom 05.03.2022 bis zum 29.05.2022 nachgeholt werden. (Die Bezirke sprechen sich dazu mit den Kreisverbänden in ihrem Zuständigkeitsbereich ab.)
- Die Landesmeisterschaften der Jugend 11 und Jugend 13 werden auf das Wochenende 25./26.06.2022 verlegt.

Zusatz-Informationen:

- a) Der Deutsche Tischtennis-Bund hat die DTTB-Sichtung Mannschaft (geplanter Termin: 08./09.01.2022) auf das Wochenende 26./27.03.2022 verschoben.
- b) Der Deutsche Tischtennis-Bund hat das Top-12-Bundesranglistenfinale (geplanter Termin: 12./13.02.2022) abgesagt.
- c) Der Deutsche Tischtennis-Bund hat die Deutschen Meisterschaften der Damen und Herren (geplanter Termin 26./27.03.2022) auf einen noch nicht benannten Termin verschoben.
- d) Der Norddeutsche Tischtennis-Verband hat die Norddeutschen Meisterschaften der Damen und Herren (geplanter Termin: 05./06.02.2022) auf einen noch nicht benannten Termin verschoben.
- e) Der Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein beabsichtigt, den 23. Ländervergleichskampf für Jugend-13- und Jugend-11-Auswahlmannschaften (geplanter Termin: 06./06.03.2022) nach den Sommerferien 2022 nachzuholen.
- f) Der Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein prüft die Möglichkeiten von Sommer-Turnier-Events als Ausgleich für abgesagte Veranstaltungen in den Wintermonaten und wird dazu sobald möglich informieren.

Die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.01.2022 mit den Änderungen vom 14.01.2022 und in Kraft ab dem 15.01.2022 tritt mit Ablauf des 08.02.2022 außer Kraft.

Seitens des TTVSH werden wir über neue Entwicklungen, Regelungen und Entscheidungen weiterhin zeitnah berichten.

Wir verweisen ausdrücklich auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie der Bundes- und der Landesregierung zur Covid-19-Schutzimpfung sowie zu deren Auffrischung.

Über die Regelungen der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein hinaus empfehlen wir, wo immer es geht, Abstände von 1,50 Meter zueinander einzuhalten, und wo dies nicht möglich ist, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und werden über neue Regelungen und Entwicklungen in gewohnter Art und Weise berichten.

Wir wünschen Ihnen und Euch allen weiterhin alles Gute und Gesundheit und verbleiben

mit herzlichen Grüßen

gez. Hans-Jürgen Gärtner  
-- Präsident --

gez. Oliver Zummach  
-- gez. Vizepräsident Sport --

gez. Hermann Meyer-Waeterling  
-- gez. Komm. Vizepräsident Finanzen --

gez. Axel Schreiner  
-- Geschäftsführer --

## **Begriffsbestimmungen gemäß Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung der Bundesrepublik Deutschland und Erläuterungen:**

### Asymptomatische Personen:

Eine asymptomatische Person ist eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 vorliegt.

Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 sind beispielsweise Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

### Geimpfte Personen:

Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist.

Der Nachweis des Impfstatus wird durch Vorlage des Impfausweises, einer Impfbescheinigung oder eines digitalen Impfnachweises erbracht. Dabei müssen nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sein.

### Genesene Personen:

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesennachweises ist.

Der Nachweis des Status „Genesen“ wird durch ein positives PCR-Testergebnis mit Datumsangabe erbracht, welches mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist.

### Getestete Personen:

Als negativ getestet gelten diejenigen asymptomatischen Personen, die ein negatives Testergebnis eines Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen können.

Der Nachweis ist in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen.

Auch asymptomatische Personen, die ein negatives Testergebnis eines sogenannten Selbsttests vorlegen können, gelten als negativ getestet. Dieser Selbsttest muss jedoch vor Ort (bei Eintritt in die Sportstätte) und unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (z. B. beim Training oder bei Punktspielen der gastgebende Verein).

### **Zusätzliche Hinweise:**

❖ Ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft wurde, oder die nachweisende Person persönlich bekannt ist, oder – soweit der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, dieser mit der CoVPass-Check-App des Robert-Koch-Instituts überprüft worden ist.

Zur Kontrolle reicht die Inaugenscheinnahme des jeweiligen Nachweises aus. Das Anfertigen von Kopien, Notizen oder Fotos der jeweiligen Nachweise ist aus Datenschutzgründen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Person zulässig.

❖ Dem voranstehenden Rundschreiben des Präsidiums des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein ist zu entnehmen, dass Selbsttests beim Spielbetrieb auf der Ebene des TTVSH (Punkt- und Pokalspiele, Ranglistenturniere, Meisterschaften, sonstige Wettkämpfe) nicht anerkannt werden (s. o.).

❖ Der jeweils maßgebliche Testnachweis muss für die Dauer des gesamten Wettkampfes bzw. des gesamten Trainings Gültigkeit haben.